

zelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
- 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Martin Eduard Simon von Königsberg *Pr.*, 2. V. Präs. d. Reichstages
der Verfassunggebenden Reicherversammlung.

Carl Kirchgeßner aus Wiesbaden 3. V. Mitglied d. Reichstages. Abg. d. Wahlbezirks Weiden.

Ernst August Jürgens aus Frankfurt am Main, Mitglied d. Reichstages.

Luise Auguste Selzer aus Bielefeld, Mitglied d. Reichstages.

Heinrich Fuchs, aus Berlin, Abgeordneter für den 11. Wahlbezirk, Mitglied d. Reichstages.

Karl Bindemann aus Eriegg, Abgeordneter für den 11. Wahlbezirk, Mitglied d. Reichstages.